

Inhaltsangabe

- 28/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**
Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich - Az. 33.1 - 5 19 01
- 29/2019 Öffentliche Bekanntmachung**
Einladung zur Informationsveranstaltung
Straßenendausbau Vorgebirgsweg/ Teilverrohrung „Großkönigsdorfer Ronne“
- 30/2019 Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35.23 F, 2. Änderung
- 31/2019 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken
(Baumschutzsatzung)
- 32/2019 Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
19.05.2019 anlässlich des Töpfermarkts
- 33/2019 Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
08.09.2019 anlässlich des deutsch/niederländischen Stoffmarkts
- 34/2019 Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am
13.10.2019 anlässlich des Wein- und Genussmarkts

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

35/2019

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.11.2019 anlässlich des Martinmarkts

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 29.03.2019
Zeughausstraße 2 - 10
Tel.: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Meschenich
Az.: 33.1 - 5 19 01 -

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Städte Köln, Hürth und Brühl wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der B 51n - Ortsumgehung Meschenich - gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Meschenich

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Stadt Brühl

Gemarkung Vochem

Flur 2 Nrn. 5682, 5683, 5686, 5687, 5688, 5692, 5693, 5694, 5695, 5736, 5741, 5750, 5755, 5794, 5795, 5796, 5797, 5815, 5835, 5836, 5838, 5842, 5843, 5846, 5847, 5849, 5850, 6297, 6298, 6299, 6300, 6304, 6305, 6306, 6307, 6308, 6309, 6310, 6311, 6312, 6313, 6314, 6315, 6316, 6317, 6318, 6319, 6320, 6321, 6322, 6323, 6324, 6325, 6326, 6327, 6328, 6329, 6330, 6331, 6332, 6333, 6334, 7064, 7065, 7066, 7067, 7068, 7069

Flur 3 Nrn. 481/21, 482/22, 483/22, 484/22, 485/23, 486/142, 525, 539, 540, 541, 542, 543, 546, 547, 552, 553, 558, 564, 566, 567, 569, 576, 577, 578, 579, 582, 583, 584, 585, 592, 603, 610, 611, 617, 618, 619, 624, 625, 626, 627, 628, 631, 634, 635, 642, 643, 646, 647, 678, 691, 692, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 714, 715, 732, 733, 734, 735, 796, 797, 798, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918

Stadt Hürth

Gemarkung Fischenich

Flur 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 29, 33, 38, 39, 41, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57/23, 58, 58/23, 59, 59/17, 60, 60/17, 67, 68, 69, 70, 72, 74

Flur 4 Nrn. 141/1, 141/2, 144, 146, 178, 180, 183, 185, 186/1, 187, 188, 194, 195, 197, 200, 201, 202, 204, 440/143, 442/147, 497/196, 498/196, 537/203, 538/203, 559/190, 636/143, 637/184, 638/184, 649/145, 650/145, 656/189, 680/182, 696/181, 697/181, 711/143, 712/189, 713/189, 753/186, 754/186, 861/198, 862/199, 953/190, 954/190, 1040/141, 1041/141, 1084/142, 1085/142, 1086/142, 1087/142,

1088/142, 1089/142, 1090/142, 1091/142, 1092/142, 1093/142, 1094/142, 1095/142, 1096/142, 1097/142, 1099/142, 1169/177, 1170/177, 1171/177, 1172/177, 1173/177, 1174/177, 1175/177, 1176/177, 1177/177, 1258/141, 1259/141, 1401/176, 1402/176, 1548/177, 1564/176, 1714/192, 1715/192, 1716/193, 1717/193, 1718/193, 1719/193, 1790/177, 1793/179, 1796/179, 2002/142, 2064/193, 2065/193, 2084, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2281, 2331, 2333, 2334, 2335, 2336, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2723, 2724

Flur 6 Nrn. 48, 49, 50, 56, 57, 60, 63, 67, 68, 69/70, 74, 75, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 127, 128, 166/101, 174/59, 179/72, 185/74, 186/77, 188/77, 196/125, 197/126, 210/95, 228/46, 246/47, 247/47, 298/96, 299/96, 300/96, 390/77, 391/77, 410/92, 412/129, 413/129, 433/95, 434/95, 446/76, 447/76, 448/76, 614/27, 615/27, 616/27, 617/27, 637/129, 638/129, 688/113, 705/103, 706/103, 707/103, 716/103, 717/103, 720/103, 721/103, 1002/104, 1003/104, 1006/115, 1007/115, 1008/115, 1009/115, 1010/115, 1011/115, 1013/119, 1014/119, 1017/119, 1022/58, 1023/59, 1236/96, 1237/96, 1238/112, 1241/112, 1270/111, 1290/104, 1291/104, 1292/104, 1293/104, 1296/62, 1297/62, 1302/129, 1576, 1577, 1604, 1605, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1686, 1688, 1690, 1692, 1694, 1696, 1698, 1699, 1701, 1702, 1709, 1711, 1715, 1716, 1731, 1733, 1784, 1785, 1795, 1796, 1825, 1826, 1833, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1883, 1889, 1890, 1892, 1893, 1930, 1984, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2053, 2054, 2057, 2060, 2061, 2062, 2063, 2076, 2077, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2089, 2090, 2091, 2092, 2094, 2095, 2204, 2205, 2206, 2207, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2245, 2246, 2247, 2248, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2301, 2302, 2303, 2304, 2307, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2640, 2641, 2684, 2685

Kreisfreie Stadt Köln

Gemarkung Meschenich

Flur 49 Nrn. 21, 40, 106, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 168, 169, 170, 178

Flur 50 Nrn. 4, 56, 57, 58, 71, 134, 465, 466, 467, 469, 470, 477, 623, 624, 626, 634, 635

Flur 53 Nrn. 9, 10

Flur 54 Nrn. 22/1, 35, 36, 37, 55, 66, 67, 67/39, 68, 68/40, 69, 80, 81, 104, 106, 108, 109, 110, 111, 112

Flur 55 Nrn. 21, 39, 43, 44, 45, 87, 89, 90, 92, 94, 97, 109, 119, 132, 133, 134, 135, 136

Flur 56 Nrn. 7, 31, 32, 34, 50/4, 63, 103, 164, 165, 421, 423, 457, 477, 507, 536, 548

Flur 57 Nrn. 132, 134, 136

Flur 58 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 16, 20/4, 21/4, 22/4, 37, 38

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 263 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der

- a) **Stadtverwaltung Köln, Stadtplanungsamt/Stadthaus West, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 09.A 04,**
- b) **Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, 4. OG, Zimmer 406,**
- c) **Stadtverwaltung Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer A123,**
- d) **Stadtverwaltung Bergisch Gladbach, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer 107**
- e) **Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 407,**
- f) **Stadtverwaltung Dormagen, Mathias-Giesen-Str. 11, 41540 Dormagen, Zimmer 0.26 (Erdgeschoss),**
- g) **Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Zimmer 420,**
- h) **Stadtverwaltung Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Zimmer 306,**
- i) **Stadtverwaltung Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 236,**
- j) **Stadtverwaltung Leverkusen, Dezernat V - Planen und Bauen, Elberfelder Haus, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen, im Eingangsbereich,**
- k) **Stadtverwaltung Monheim, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. OG, zwischen Zimmer 219 und 220,**
- l) **Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel, Zimmer 018 a,**
- m) **Stadtverwaltung Pulheim, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, 2. OG, Zimmer 2.11,**
- n) **Stadtverwaltung Rösrath, Hauptstr. 229, 51503 Rösrath, Zimmer 215,**
- o) **Stadtverwaltung Troisdorf, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf, 3. OG, Gebäudeteil C, Zimmer 324,**
- p) **Stadtverwaltung Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, 3. Etage, Zimmer 314,**
- q) **Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 112,**
- r) **bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 377.**

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Meschenich
mit dem Sitz in Meschenich.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 19 01 - bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Meschenich angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/meschenich/index.html
veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Öffentliche Bekanntmachung

Informationsveranstaltung Straßenendausbau Vorgebirgsweg/ Teilverrohrung „Großkönigsdorfer Ronne“

Durch den Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt wurde am 4. April 2019 die Durchführung einer Informationsveranstaltung für Anwohnerinnen und Anwohner des Vorgebirgswegs zum geplanten Straßenendausbau und zur Teilverrohrung der „Großkönigsdorfer Ronne“ beschlossen.

Die Informationsveranstaltung findet statt am

**Donnerstag, 23. Mai 2019
um 18.00 Uhr
im Neuen Sitzungssaal des Rathauses
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen**

Die Stadtverwaltung wird in dieser Veranstaltung zwei Varianten der Straßenbaumaßnahme sowie deren Inhalt, Zweck und Auswirkungen ausführlich erläutern.

Neben den technischen Aspekten gehört hierzu auch die Darstellung der Beitragssituation (Erschließungsmaßnahme nach dem BauGB) und wie diese zu verstehen ist.

Anschließend besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Endausbau erstreckt sich auf den Bereich zwischen Hambloch-Mühlen-Straße und Forststraße.



Hiermit werden alle Anwohnerinnen und Anwohner des Vorgebirgswegs sowie angrenzender Straßen zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Frechen, 29.04.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Stupp'.

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35.23 F, 2. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 35.23 F, 2. Änderung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Eine frühzeitige Beteiligung als zusätzlicher Verfahrensschritt erfolgte vom 27.02.2019 bis 15.03.2019.

Als städtebauliches Planungsziel wurde die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) zur Errichtung eines Supermarktes mit Wohnungen in den oberen Geschossen als Ersatz für den durch Brand zerstörten Supermarkt an gleicher Stelle beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen Hubert-Protts-Straße, Holzstraße und Kapfenberger Straße und ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35.23 F, 2. Änderung „Nahversorgung Hubert-Protts-Straße“

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

20.05.2019 bis einschließlich 20.06.2019

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://www.stadt-frechen.de/bauen-in-frechen/aktuelle-planungen.php> eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadt Frechen

Die Bürgermeisterin

Johann-Schmitz-Platz 1-3

50226 Frechen

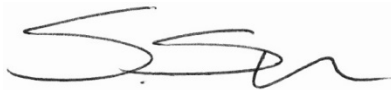
Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-1370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 09.05.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Stupp', with a stylized, flowing script.

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 i. V. m. § 29 Absatz 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 sowie § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 07.05.2019 auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB), soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Die Erklärung von Bäumen und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind
 - a. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,
 - c. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
 - d. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens zwei Metern. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen oder Eiben ab einer Länge von fünf Metern,



- e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für

- a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Baumhasel),
- b. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
- c. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- d. Botanische Gärten,
- e. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks,



- e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung sowie
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind zudem unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 4 **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu beseitigen.
- (2) Die Stadt Frechen kann die Eigentümerin/ den Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5 **Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Frechen kann auf Antrag der Eigentümerin/ des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a. die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die mit zumutbarem Aufwand Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6 **Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Frechen schriftlich begründet zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Frechen kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 **Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort und Landschaftsbestandteilart sowie bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und der zuständigen Baubehörde unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8 **Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baums oder einer Hecke eine Ausnahme nach § 5 zugelassen, ist die Antragstellerin/ der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums 80 bis 150 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 20/25 cm nach zu pflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baums mehr als 150 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Sofern die Antragstellerin/ der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf ihrem/seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dies möglich ist, hat sie/er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.500,00 € je Baum, der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Frechen zu entrichten. In dieser Zahlung enthalten sind der Wert des Baums sowie die Kosten für Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.



- (3) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahme nach § 5 zugelassen, ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze gemäß der „Liste für Ersatzpflanzungen“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu verwenden. Sofern die Grundstücksgegebenheiten es nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9 Folgebeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist sie/ er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie/er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist sie/er zu einer Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Haben Dritte einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin/ der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres/seines Ersatzanspruchs gegenüber diesen Dritten verpflichtet. Sie/Er kann sich hiervon durch Erklärung der Abtretung des Ersatzanspruchs gegenüber der Stadt Frechen befreien.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Absatz 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht durchführt,



-
- d. nach § 8 keine Ersatzpflanzung durchführt und unterhält bzw. keine Ausgleichszahlung entrichtet oder
e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG in Verbindung mit § 78 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Anlage 1 zur Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)

Liste für Ersatzpflanzungen

standortgerechte Laubgehölze

Ersatz für Bäume

Hochwachsende Bäume

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Baum des Jahres 2009
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie	Baum des Jahres 2005
Betula pendula	Sandbirke	Baum des Jahres 2000
Castanea sativa	Esskastanie (Marone)	Baum des Jahres 2018
Fagus sylvatica	Grünblättrige Rotbuche	Baum des Jahres 1990
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Baum des Jahres 2001
Juglans regia	Walnuss	Baum des Jahres 2008
Quercus petraea	Traubeneiche	Baum des Jahres 2014
Quercus robur	Stieleiche	Baum des Jahres 1989
Tilia cordata	Winterlinde	Baum des Jahres 2016
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Baum des Jahres 1991
Ulmus carpinifolia	Feldulme	
Ulmus glabra	Bergulme	Baum des Jahres 1992
Ulmus laevis	Flatterulme	Baum des Jahres 2019

Mittelhochwachsende Bäume

Acer campestre	Feldahorn	Baum des Jahres 2015
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Baum des Jahres 2003
Carpinus betulus	Hainbuche	Baum des Jahres 1996
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn	
Crataegus monogyna	Weißdorn	
Malus sylvestris	Holzapfel	Baum des Jahres 2013
Mespilus germanica	Mispel	
Prunus avium	Vogelkirsche	Baum des Jahres 2010
Prunus mahaleb	Weichselkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Pyrus communis	Holzbirne	Baum des Jahres 1998
Salix alba	Silberweide	Baum des Jahres 1999
Salix fragilis	Bruchweide	
Sorbus aria	Mehlbeere	
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche	Baum des Jahres 1997
Sorbus domestica	Speierling	Baum des Jahres 1993
Sorbus torminalis	Elsbeere	Baum des Jahres 2011



Hochstämmige alte Obstsorten

Äpfel:

- rote Sternrenette
- rhein. Krummstiel
- rhein. Winterrhambour
- rhein. Bohnapfel
- rhein. Schafsnase
- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskoop (alte Boskoopsorte)
- Jacob-Lebel
- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Oldenburg
- rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

Birnen:

- gute Graue
- gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche aus Charneu
- Petersbirne

Pflaumen:

- Hauszwetsche
- Bühler Frühzwetsche
- Ersinger Frühzwetsche
- Wangenheim Frühzwetsche
- große grüne Reineclaude

Süßkirschen:

- große schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche

Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder, Rohböden, Trockenstandorte geeignete Bäume:

Acer platanoides
Aesculus x carnea
Corylus columna

Spitzahorn
Rotblühende Kastanie
Baumhasel

Baum des Jahres 1995



Ersatz für Hecken

Sträucher

Cornus mas	Gewöhnlicher Hartriegel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Phamnus frangula	Faulbaum
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Vibrunum oplus	Gemeiner Schneeball

Es ist nur die natürlich vorkommende Art zu verwenden, keine gärtnerische Züchtung.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 10.05.2019



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.05.2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 19.05.2019
anlässlich des Töpfermarkts**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 07.05.2019 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 19.05.2019 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 19.05.2019 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 10.05.2019

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.05.2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.09.2019
anlässlich des deutsch/niederländischen Stoffmarkts**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 07.05.2019 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 08.09.2019 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 08.09.2019 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 10.05.2019

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.05.2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 13.10.2019
anlässlich des Wein- und Genussmarkts**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 07.05.2019 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 13.10.2019 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 13.10.2019 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 10.05.2019

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.05.2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.11.2019
anlässlich des Martinsmarkts**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 07.05.2019 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 03.11.2019 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße Hausnummern 1 bis 3 und 2 bis 24, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 03.11.2019 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 10.05.2019

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp